

# KATZENSCHUTZVERORDNUNG

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Thüringer  
Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Die Stadt Weimar erlässt die folgende Verordnung nach § 13 b des  
Tierschutzgesetzes für das Stadtgebiet.

---

Diese Verordnung dient dem Schutz von freilaufenden Katzen vor erheblichen  
Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen  
innerhalb der Stadt Weimar einschließlich aller Ortsteile (Schutzgebiet)  
zurückzuführen sind.

Es wird unter anderem festgeschrieben, dass Freigängerkatzen von den  
Tierhaltern registriert werden müssen und dass fortpflanzungsfähige Katzen  
keinen freien Auslauf mehr haben dürfen. Diese Vorschriften gelten ab 2.  
Januar 2019.

---

## *Gebühren*

Die Kosten der Kennzeichnung, Registrierung und Unfruchtbarmachung nach §  
6 Absatz 1 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der  
die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

---

## *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

Gemäß § 13 b Satz 1 bis 33 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), in der jeweils gültigen  
Fassung, in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung  
einer Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes und zur Regelung des  
damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs vom 15. Juni 2016 (GVBl. S. 251) in  
der jeweils gültigen Fassung.

---

## *Dokument(e) herunterladen*

→ Katzenschutzverordnung

## ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt

## ANSPRECHPARTNER

Petra Schwarz  
Email:  
veterinaeramt@stadtweimar.de  
Telefon: (03643) 762-851  
zum Kontaktformular

Martina Pettkus  
Email:  
veterinaeramt@stadtweimar.de  
Telefon: (03643) 762-854  
zum Kontaktformular

Antje Deregowski  
Email:  
veterinaeramt@stadtweimar.de  
Telefon: (03643) 762-848  
zum Kontaktformular

Martina Terlecki  
Email:  
veterinaeramt@stadtweimar.de  
Telefon: (03643) 762-855  
zum Kontaktformular

□